

RA Dr. Michael Brüggemann / RAin Dr. Melanie Moser, beide Düsseldorf

Corona and beyond – weitere Verschärfung des Prüfregimes für ausländische Direktinvestitionen

RA Dr. Michael Brüggemann ist Partner, RAin Dr. Melanie Moser ist Associate bei Taylor Wessing in Düsseldorf.

Kontakt: autor@der-betrieb.de

Im Zuge der Corona-Krise wurde früher als geplant das Gesetz zur Novellierung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) mit einer Verschärfung des Prüfungsmaßstabs und der Verfahrensregeln auf den Weg gebracht. Zudem wurden Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vorgenommen. So sind insb. Unternehmen aus dem Gesundheitssektor in die Liste der besonders sicherheitsrelevanten Unternehmen aufgenommen worden wie z.B. Impfstoffhersteller sowie Hersteller von medizinischer Schutzausrüstung. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Neuregelungen und beleuchtet deren Auswirkungen auf die Transaktionspraxis.

I. Einleitung

Im Zuge der Corona-Krise hat die Bundesregierung früher als ursprünglich geplant das Gesetz zur Novellierung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) auf den Weg gebracht.¹ Der Gesetzentwurf wurde am 18.06.2020 vom Bundestag beschlossen. Das reformierte AWG wird im Laufe des Sommers in Kraft treten. Mit der Änderung des AWG verschärft der Gesetzgeber insbes. den Prüfungsmaßstab abermals. Der Gesetzentwurf ist auf massive Kritik vonseiten der Wirtschaft gestoßen.² In der vom Bundestag beschlossenen Fassung wurden deshalb und in Reaktion auf die bisher mitunter langen Verfahrensdauern mit dem neuen § 14a AWG die Fristen des Prüfverfahrens konkretisiert. Die Bundesregierung setzt mit den Änderungen vor allem die sog. EU-Screening-Verordnung (Verordnung [EU] 2019/452)³ um, die am 11.10.2020 endgültig in Kraft tritt.⁴ Die EU-Screening-Verordnung wurde von Deutschland, Frankreich und Italien initiiert und soll eine bessere Koordination der Investitionsprüfung zwischen den EU-Mitgliedstaaten herbeiführen. In einem zweiten Schritt sollen Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) folgen. Dabei geht es vor allem darum, die Investitionsprüfung für sog. kritische Technologien weiter zu konkretisieren (Katalog kritischer Technologien). Darüber hinaus wurde unlängst eine Anpassung der AWV mit Blick auf die Covid-19-Pandemie vorgenommen.⁵ Danach

gehören nunmehr auch Unternehmen aus dem Gesundheitssektor zu den besonders sicherheitsrelevanten Unternehmen, z.B. Impfstoff- und Antibiotikahersteller sowie Hersteller von medizinischer Schutzausrüstung. Die EU-Kommission hatte die Mitgliedstaaten bereits Ende März 2020 aufgefordert, ihre Screening-Mechanismen im Zuge der Covid-19-Pandemie voll auszuschöpfen (Leitlinien zu Investitionen von Nicht-EU-Unternehmen in strategischen Industrien)⁶ und hat am 17.06.2020 eine weitere Initiative zur Begegnung von Wettbewerbsverzerrungen durch Unternehmen, die staatliche Beihilfen aus dem EU-Ausland erhalten, vorgestellt.⁷ Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Neuregelungen und beleuchtet deren Auswirkungen auf die Transaktionspraxis.

II. Das deutsche Investitionsprüfregime

Deutschland gehört zu den 14⁸ von insgesamt 27 Mitgliedstaaten der EU, die über ein nationales Investitionsprüfregime verfügen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) kann zur Vermeidung von Sicherheitsgefahren den Erwerb inländischer Unternehmen durch ausländische Käufer überprüfen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AWG i.V.m. § 5 Abs. 2 u. 3 AWG, §§ 55 ff. AWV). Dies geschieht im Rahmen der sog. *sektorübergreifenden* (§§ 55 ff. AWV) und *sektorspezifischen* (§§ 60 ff. AWV) Prüfung. Die Bundesregierung hatte das Prüfregime für ausländische Investitionen mit der neunten AWV-Novelle 2017⁹ durch die Einführung sog. Regelbeispiele und die Anpassung der Fristen maßvoll verschärft. Ende 2018 war die Prüfschwelle im Bereich von kritischen Infrastrukturen und der sektorspezifischen Prüfung auf 10 % Beteiligung gesenkt worden.¹⁰ Das BMWi hat die Prüfverfahren in der Praxis zuletzt – auch vor dem Hintergrund der 2019 verkündeten „Nationalen Industriestrategie 2030“¹¹ und der Diskussion um ausländische Investitionen mit Ursprung in China – zunehmend intensiver geführt. So hat sich die Zahl der Prüfverfahren zwischen 2017 und 2019 nahezu (auf 106) verdoppelt.¹² Die AWV-Investitionsprüfung dauert mittlerweile häufig länger als ein – etwaig erforderliches – Fusionskontrollverfahren. Anders als noch vor einigen Jahren ist das Risiko für Untersagungen mittlerweile gestiegen, wenngleich

1 Vgl. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze, BT-Drucks. 19/18895 und 19/18700; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) BT-Drucks. 19/20144.
2 Vgl. Stellungnahme des BDI zum RefE zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) vom 27.05.2020; Stellungnahme des DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V. zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 27.02.2020; Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V. (BVK) zum Ersten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 27.02.2020.
3 Verordnung (EU) 2019/452 des EU-Parlaments und des Rates vom 19.03.2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union.
4 Vgl. zu der EU-Screening-Verordnung im Einzelnen: Brüggemann, DB 2019 S. 1131.
5 Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, BAnz AT 02.06.2020 V1.

6 ABIEU 2020/C 99 I/01.

7 Weißbuch EU-Kommission, Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten, COM(2020) 253 final.

8 Siehe Übersicht „List of screening mechanisms notified by Member States“ (Stand 15.04.2020): <http://hbfm.link/7190> (Abruf: 04.06.2020). Bisher haben folgende 14 Mitgliedstaaten Kontrollmechanismen etabliert: Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien und Ungarn; zudem gibt es entsprechende Regelungen in Großbritannien.

9 Neunte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, BAnz AT 17.07.2017 – V1.

10 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 19.12.2018, BAnz AT 28.12.2018 – V1.

11 Industriestrategie 2030, Leitlinien für eine deutsche und europäische Industriepolitik, November 2019.

12 BT-Drucks. 19/18700 S. 3.

dies nach wie vor die Ausnahme bleibt.¹³ Bislang umfasste das Investitionsprüfregime die folgenden Regelungen¹⁴:

1. Sektorübergreifende Prüfung

a) Anwendungsbereich

Der sektorübergreifenden Prüfung unterliegen Erwerbe von inländischen Unternehmen oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung (§ 56 AWW) an einem inländischen Unternehmen durch unionsfremde Erwerber (§ 55 Abs. 1 AWW). Anknüpfungspunkt der Prüfung ist das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.¹⁵ Die Auflistung in § 55 Abs. 1 AWW indiziert mit sog. Regelbeispielen, bei welchen Branchen eine solche Gefährdung vorliegen kann (§ 55 Abs. 1 Nr. 1–6 AWW). Hierzu zählen u.a. Unternehmen, die kritische Infrastrukturen oder Dienstleistungen (§ 2 Abs. 10, 10 Abs. 1 BSiG und §§ 1–8 BSI-KritisV) betreiben oder sog. branchenspezifische Software anbieten, sowie Unternehmen der Medienwirtschaft, die zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 6 AWW). Für die Überprüfung von Beteiligungserwerben gelten für die in den „Regelbeispielen“ benannten Unternehmen Schwellenwerte von 10 %, i.Ü. 25 % der Stimmrechtsanteile (§§ 55 Abs. 1 2. Alt., 56 AWW). Aus dem Begriff „Erwerb eines Unternehmens“ in § 55 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. AWW) wird gefolgert, dass nicht nur der Beteiligungserwerb (§ 55 Abs. 1 Satz 1 2. Alt./§ 56 AWW), sondern auch der Unternehmenserwerb durch Übertragung *abgrenzbarer* Betriebsmittel, sog. asset deal, in den Anwendungsbereich der Investitionsprüfung fällt.¹⁶

b) Meldepflicht

Sofern ein Erwerb in den Anwendungsbereich der „Regelbeispiele“ fällt, ist der Abschluss des dem Erwerb zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vertrags (z.B. Share Purchase Agreement – SPA) dem BMWi zu melden (§ 55 Abs. 4 AWW).

c) Einleitung des Prüfverfahrens

Das BMWi kann das Prüferecht nur ausüben, wenn es dem Erwerber und dem inländischen Unternehmen die Eröffnung des Prüfverfahrens innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung vom Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags mitteilt (§ 55 Abs. 3 Satz 1 AWW). Die Eröffnung des Prüfverfahrens ist ausgeschlossen, wenn seit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags mehr als fünf Jahre vergangen sind (§ 55 Abs. 3 Satz 6 AWW).

d) Unbedenklichkeitsbescheinigung

Für den Erwerber besteht die Möglichkeit, sich die Unbedenklichkeit des Erwerbs i.S.d. § 55 AWW bescheinigen zu lassen, sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich (§ 58 Abs. 1 AWW). Eröffnet das BMWi nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags ein Prüfverfahren nach § 55 AWW, gilt die Unbedenklichkeitsbescheinigung als erteilt (§ 58 Abs. 2 AWW).

¹³ 2019 gab es eine Untersagung, vgl. BT-Drucks. 19/18929 S. 4, zudem gibt es immer wieder Fälle, in denen der Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen wird, um einer Untersagung vorzubeugen.

¹⁴ Die §§-Angaben in Abschn. II. beziehen sich auf AWG/AWW in der Fassung vor dem 02.06.2020.

¹⁵ Es handelt sich dabei um aus dem Unionsrecht übernommene unbestimmte Rechtsbegriffe (Mausch-Liotta, in: Hocke/Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, § 55 AWW Rn. 24); vgl. zur Auslegung EuGH vom 13.05.2003 – Rs. C-463/00, DB 2003 S. 1160; vom 18.10.1975 – Rs. C-30/75, Rutili.

¹⁶ Mausch-Liotta, a.a.O. (Fn. 15), § 55 AWW Rn. 17.

e) Untersagung oder Anordnungen

Transaktionen können durch das BMWi innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen, die gem. § 57 AWW im Falle eines Prüfverfahrens einzureichen sind, untersagt oder unter Auflagen genehmigt werden, um die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten (§ 59 Abs. 1 Satz 1 AWW). In der Praxis werden nicht selten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (§ 59 Abs. 2 AWW) zwischen dem Bund und den Erwerbssparteien geschlossen. Darin verpflichten sich Erwerber z.B. zur Einstellung bestimmter Geschäftsbereiche, um so den Sicherheitsinteressen des Bundes Rechnung zu tragen.

f) Bisher kein Vollzugsverbot

Nach der bisherigen Rechtslage besteht indes kein Vollzugsverbot. D.h. die Transaktion kann unabhängig von der Prüfung und Freigabe durch das BMWi durchgeführt werden. Die Wirksamkeit des schuldrechtlichen Vertrags (SPA) steht unter der *auflösenden* Bedingung, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Erwerb innerhalb der Frist untersagt (§ 15 Abs. 2 AWG).

2. Sektorspezifische Prüfung

a) Anwendungsbereich

Die sektorspezifische Prüfung findet bei dem Erwerb von Zielunternehmen aus verteidigungs- oder sicherheitsrelevanten Sektoren (§ 60 Abs. 1 Nr. 1–5 AWW) durch Ausländer – also auch nichtdeutsche Unionsangehörige – Anwendung. Der Schwellenwert für einen Beteiligungserwerb liegt einheitlich bei 10% der Stimmrechtsanteile. Der (Beteiligungs-)Erwerb ist dem BMWi zu melden (§ 60 Abs. 3 Satz 1 AWW).

b) Einleitung des Prüfverfahrens

Das BMWi gibt den gemeldeten Erwerb frei, wenn diesem keine Bedenken im Hinblick auf wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen (§ 61 Satz 1 AWW). Die Freigabe gilt als erteilt, wenn das BMWi nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Meldung ein Prüfverfahren nach § 60 Abs. 1 AWW eröffnet (§ 61 Satz 2 AWW). Wenn keine Meldung erfolgt, kann das BMWi eine Transaktion bis zu fünf Jahre nach Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb prüfen (§ 55 Abs. 3 Satz 5 AWW). Das BMWi hat in den vergangenen Jahren mitunter von diesem Recht Gebrauch gemacht und Prüfverfahren *ex officio* eingeleitet.

c) Untersagung oder Anordnungen

Transaktionen können durch das BMWi innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen gem. § 61 Satz 3 i.V.m. § 57 AWW untersagt oder unter Auflagen genehmigt werden, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten (§ 62 Abs. 1 AWW).

d) Schwebende Unwirksamkeit

Im Bereich der sektorspezifischen Prüfung kann die Transaktion bereits nach der bisherigen Rechtslage erst nach Freigabe durch das BMWi vollzogen werden (schwebende Unwirksamkeit gem. § 15 Abs. 3 AWG). Das Rechtsgeschäft wird vom Zeitpunkt seiner Vornahme an wirksam, wenn das BMWi es schriftlich freigibt oder den Erwerb nicht innerhalb der Ausschlussfrist des § 62 Abs. 1 AWW untersagt.

3. Verfahrensdauer

In der Praxis können sich AWP-Prüfverfahren über mehrere Monate hinziehen. Die Prüfung komplexerer Fälle benötigt mitunter mehr als ein Jahr. Zwar sieht das AWP-Prüfregime mit §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 5, 59 Abs. 1 Satz 1 und §§ 61 Satz 2, 62 Abs. 1 AWP Ausschlussfristen vor. Da insb. die Viermonatsfrist des § 59 Abs. 1 Satz 1 AWP erst mit Eingang der *vollständigen* Unterlagen gem. § 57 AWP beginnt, verzögert sich der Fristbeginn nicht selten durch Rückfragen und Nachforderung von Unterlagen (§ 57 Satz 3 AWP). In die Prüfung der Unterlagen und Informationen aufseiten der Bundesregierung werden vom BMWi die betroffenen Ressorts (meistens Bundesministerien der Verteidigung und des Innern) sowie nachgelagerte Behörden (z.B. BAFA oder BAAINBw) eingebunden. Auch die bei komplexeren Fällen häufig erforderlichen Verhandlungen und der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen i.S.v. § 59 Abs. 2, § 62 Abs. 2 AWP kosten Zeit. Dies erklärt die in der Praxis mitunter längeren Verfahrensdauern.

III. Änderungen im AWG

Mit den geplanten Neuregelungen¹⁷ werden sowohl der materielle Prüfungsmaßstab für Investitionsprüfungen (1.) als auch die Verfahrensregeln (2.) verschärft.

1. Strengerer Prüfungsmaßstab

Kern der AWG-Reform ist die Verschärfung des Prüfungsmaßstabs, auf dessen Grundlage das BMWi ausländische Investitionen beschränken oder untersagen darf. Gem. § 5 Abs. 2 AWG können Beschränkungen oder Handlungspflichten i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 4 AWG bislang insb. dann angeordnet werden, wenn infolge des Erwerbs durch einen Nicht-EU-Investor die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland (tatsächlich) „*gefährdet*“ ist. Durch die Neuregelung wird der Prüfungsmaßstab des § 5 Abs. 2 AWG-E erweitert.¹⁸ Ausreichend ist nunmehr bereits eine „*voraussichtliche Beeinträchtigung*“ der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit. Dieser Begriff ist lt. Gesetzesbegründung dynamisch zu verstehen.¹⁹ Der Gesetzgeber stützt sich auf die EU-Screening-Verordnung, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, bereits voraussichtliche Beeinträchtigungen für Beschränkungen bis hin zur Untersagung von Investitionen genügen zu lassen.²⁰

Dieser niedrigere Gefährdungsgrad ist durch die EU-Screening-Verordnung indes nicht *zwingend* vorgegeben.²¹ Der deutsche Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, den möglichen Beschränkungsrahmen voll auszuschöpfen. Zudem sind künftig Untersagungen auch bei der voraussichtlichen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit eines anderen Mitgliedstaats der EU oder der Sicherheit von Projekten oder Programmen von Unionsinteresse möglich (§ 5 Abs. 2 AWG-E). Die Ausweitung der Eingriffsbefugnis auf „*voraussichtliche Beeinträchtigungen*“ der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit wird teilweise als verfassungsrechtlich bzw. EU-rechtlich

bedenklich angesehen.²² Denn mit Untersagungen oder Anordnungen wird in Grundrechte inländischer Verkäufer und der deutschen Zielgesellschaft eingegriffen.²³ Insofern werden Zweifel geltend gemacht, ob der Eingriffstatbestand „*voraussichtliche Beeinträchtigung*“ eine hinreichende Bestimmtheit aufweist.²⁴ Allerdings kommt dem Staat sowohl nach nationalem Verfassungsrecht als auch EU-Recht bei der Bestimmung seiner Sicherheitsinteressen ein weiter Beurteilungsspielraum zu.²⁵ Hierbei sind indes die verfassungsrechtlichen Grenzen²⁶ für die Abwehr zukünftiger Gefahren zu beachten.²⁷ Allgemeine Erfahrungssätze reichen insoweit zur Begründung eines Eingriffs aufgrund einer angenommenen voraussichtlichen Beeinträchtigung nicht aus. Vielmehr müssen konkrete Tatsachen festgestellt sein, die im Einzelfall die Prognose eines Geschehens, das zu einer zurechenbaren Verletzung der relevanten Schutzgüter führt, tragen.²⁸ Für jegliche Anordnungen und Untersagungen gilt auch weiterhin das „Übermaßverbot“ des § 4 Abs. 4 AWG. Danach sind Beschränkungen und Handlungspflichten nach Art und Umfang auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen. In die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung darf so wenig wie möglich eingegriffen werden. Daraus folgt, dass eine aufgrund einer unterstellten „*voraussichtlichen Beeinträchtigung*“ der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit getroffene Anordnung aufzuheben ist, sobald und soweit die Gründe, die sie rechtfertigten, nicht mehr vorliegen, also insb. dann, wenn sich die angenommene „*voraussichtliche*“ Beeinträchtigung nicht realisiert hat.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus angekündigt, durch Änderungen der AWP den Begriff der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit aufgrund der in der EU-Screening-Verordnung (Art. 4 Abs. 1 lit. b) genannten kritischen Technologien in Form entsprechender Regelbeispiele weiter zu konkretisieren (vgl. dazu im Folgenden Abschn. III.5 dieses Beitrags).²⁹

2. Ausweitung des Vollzugsverbots

Künftig stellt § 15 Abs. 2 AWG-E klar, dass schuldrechtliche Erwerbsgeschäfte auch im Anwendungsbereich der sektorspezifischen Investitionsprüfung (§ 60 ff. AWP) bis zur Beendigung des Prüfverfahrens unter der auflösenden Bedingung einer Untersagung stehen.

Mit § 15 Abs. 3 AWG-E wird der Suspensiveffekt (also die schwebende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zum Vollzug des Erwerbs) auf alle *meldepflichtigen* Erwerbe erweitert. Ein Rechtsgeschäft, das dem Vollzug des Erwerbs eines inländischen Unternehmens bzw. der Beteiligung daran dient, ist demnach schwebend unwirksam, wenn ein Prüfrecht besteht

17 RegE, BT-Drucks. 19/18895.

18 RegE, BT-Drucks. 19/18895, Anlage 1, Text des Gesetzesentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit Gesetzesentwurf, a.a.O. (Fn. 1), BT-Drucks. 19/18700 S. 18.

19 Gesetzesentwurf, a.a.O. (Fn. 1), BT-Drucks. 19/18700 S. 18; Stellungnahme des Bundesverbandes der deutschen Industrie (BDI) zum RefE zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 27.02.2020, S. 4.

20 Gesetzesentwurf, a.a.O. (Fn. 1), BT-Drucks. 19/18700 S. 18.

21 Art. 4 Abs. 2 EU-Screening-Verordnung.

22 Vgl. Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie zum RefE zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) vom 27.02.2020, S. 7; Stellungnahme Deutscher Industrie- und Handelskammertag vom 27.02.2020, S. 3.

23 Krämer, in: Hocke/Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, § 5 AWG Rn. 9 ff.

24 Stellungnahme des BDI zum RefE zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) vom 27.05.2020, S. 4; Antrag der Fraktion der FDP, Drucks. 19/18673 S. 3.

25 EuG vom 30.09.2003 – Rs. T-26/01, Fioocchi Munizioni, EuGHE 2003 S. II-3951, Rn. 58; Mitteilung zu Auslegungsfragen bei der Anwendung des Art. 296 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EGV) auf die Beschaffung von Verteidigungsgütern, KOM (2006) 779 endg.; Krämer, a.a.O. (Fn. 23), § 4 AWG Rn. 2;

26 BVerfG vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09.

27 So auch Jungkind/Bormann, NZG 2020 S. 619 (622).

28 BVerfG vom 20.04.2016, a.a.O. (Fn. 26)

29 Mit der avisierten sechzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, dazu unter Abschn. III.3.

und der Abschluss des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts zu melden ist. Auch im Rahmen der sektorübergreifenden Investitionsprüfung ist damit – wie bislang ausschließlich im sektorspezifischen Bereich – der rechtliche Vollzug des Rechtsgeschäfts während eines laufenden Prüfverfahrens nicht mehr möglich, wenn eine Meldepflicht nach § 55 Abs. 4 AWV besteht. Die Meldepflicht entsteht ipso facto mit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags. Damit soll eine Regelungslücke geschlossen werden.³⁰ Nach den derzeitigen Regelungen können die Erwerbsparteien die Transaktion vollziehen („Closing“), noch bevor die Untersuchung des Erwerbs durch das BMWi abgeschlossen ist. Die Bundesregierung sieht hier das Risiko, dass sie vor Abschluss der Prüfung vor vollendete Tatsachen gestellt wird, was Sinn und Zweck der Prüfung untergrabe.³¹ Zur Vermeidung von Umgehungen des Vollzugsverbots durch faktische Vollzugsmaßnahmen wird ein neuer § 15 Abs. 4 AWG-E ergänzt. Danach ist es im Zeitraum des Prüfverfahrens, d.h. bis das BMWi den Erwerbsvorgang freigibt oder die Freigabe durch Zeitablauf als erteilt gilt, insb. untersagt,

- dem Erwerber die Ausübung von Stimmrechten unmittelbar oder mittelbar zu ermöglichen,
- dem Erwerber den Bezug von Gewinnauszahlungsansprüchen, die mit dem Erwerb einhergehen, oder eines wirtschaftlichen Äquivalents zu gewähren,
- dem Erwerber unternehmensbezogene Informationen des inländischen Unternehmens zu überlassen oder anderweitig offenzulegen, soweit sich diese auf Unternehmensbereiche beziehen, die im Rahmen der Prüfung einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit seitens des BMWi besonders zu berücksichtigen sind.

Unternehmensbezogene Informationen des inländischen Unternehmens dürfen dem Erwerber in dieser Zeit nicht überlassen oder offengelegt werden. Nicht davon erfasst sind kaufmännische oder sonstige unternehmensbezogene Informationen „zur Sicherung der Vertragsanbahnungsmöglichkeit“, also Informationen, die typischerweise im Rahmen einer Due-Diligence-Prüfung übermittelt werden. Das BMWi kann Informationen in dem Zusammenhang auch spezifisch als bedeutsam erklären, § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Satz 2 AWG-E. Verstöße gegen diese Verbote sollen nach dem neuen § 18 Abs. 1b AWG-E mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe strafbewehrt sein.

3. Auswirkungen auf die Transaktionspraxis

Für die Transaktionspraxis führt die Verschärfung des Prüfungsmaßstabs in Kombination mit der Ausweitung des Vollzugsverbots zu neuen Rechtsunsicherheiten und höherem Beratungsaufwand. Die Bestimmung, ob ein Unternehmen als Betreiber von kritischen Infrastrukturen oder Dienstleistungen i.S.v. § 2 Abs. 10, § 10 Abs. 1 BSI und §§ 1–8 BSI-KritisV betreibt und damit eine Meldepflicht besteht, ist jedenfalls in Randbereichen nicht immer trennscharf möglich. Transaktionen, die Zielunternehmen aus diesem Bereich betreffen, werden zukünftig aufgrund des nun eingeführten Vollzugsverbots zunächst nicht vollzogen werden können. Investoren ist deshalb anzuraten, frühzeitig zu prüfen, ob eine Meldepflicht vorliegt. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, auch vor „Signing“ des schuldrechtlichen Erwerbsvertrags (SPA, Investment Agreement) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung

gem. § 58 Abs. 2 AWV zu beantragen, „wenn die Vertragsverhandlungen ein fortgeschrittenes Stadium erreicht haben“³². Ein derartiger Antrag war schon nach bisheriger Verwaltungspraxis gleichzeitig als Meldung i.S.d. § 55 Abs. 4 AWV anzusehen.³³ Im Fall der Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vor Signing sollte darauf geachtet werden, das BMWi unmittelbar zu informieren, wenn der Erwerbsvertrag beurkundet wurde, um insoweit die Vorgaben des neuen § 55 Abs. 4 Satz 3 AWV (Meldung „unverzüglich nach Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages“) zu erfüllen. Die Anzahl der an das BMWi gemeldeten Transaktionen dürfte weiter zunehmen. Denn selbst wenn keine Meldepflicht besteht, kann das BMWi eine Transaktion bis zu fünf Jahre nach Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb prüfen (§ 14a Abs. 3 Satz 2 AWG-E). Das Risiko einer solchen *Ex-officio*-Prüfung hat sich durch die Verschärfung des Prüfungsmaßstabs („vor-aussichtliche Gefährdung“) abermals erhöht.

4. Anpassung Fristenregime (§ 14a AWG-E)

Allerdings hat der Gesetzgeber in Reaktion auf die an dem Gesetzentwurf geübte Kritik und die mitunter sehr langen Verfahrensdauern das Fristenregime mit dem neuen § 14a AWG-E konkretisiert. Die bisherigen in verschiedenen AWV-Vorschriften enthaltenen Fristenregelungen für die sektorübergreifende und sektorspezifische Investitionsprüfung werden konsolidiert. Hierdurch sollen zumindest einfache Prüfverfahren künftig zügiger abgeschlossen werden. Die bisher nach § 55 Abs. 3 bzw. § 61 AWV dreimonatige Vorprüffrist wird auf zwei Monate ab Kenntniserlangung verkürzt und greift künftig für sämtliche Vorverfahren in der Investitionsprüfung (einschließlich – und insoweit unverändert – bei der Vorprüfung nach Eingang eines Antrags auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung). Die Länge der Hauptprüffrist verbleibt im Regelfall bei vier Monaten ab Einreichung aller Unterlagen, die in der einschlägigen Allgemeinverfügung genannt sind (Abs. 2 Satz 2 und 3) sowie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie anlässlich der Mitteilung der Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens gem. § 55 Abs. 3 Satz 1 AWV bzw. § 61 AWV im konkreten Fall zusätzlich angefordert werden (Abs. 2 Satz 4). Die vielfach kritisierte Möglichkeit der Fristverlängerung durch Nachforderung zusätzlicher Unterlagen³⁴ ist damit so nicht mehr möglich. Künftig ist allerdings eine Hemmung der Frist vorgesehen, wenn im Einzelfall nachträglich Unterlagen angefordert werden (Abs. 6 Nr. 1). Das BMWi kann künftig zudem die Hauptprüffrist einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wenn es sich im Einzelfall um einen „besonders komplexen Fall“ handelt (§ 14a Abs. 4 Satz 1 AWG-E) und um einen weiteren Monat, wenn die Verteidigungsinteressen der Bundesrepublik Deutschland (vgl. z.B. § 35 Abs. 2 VSVgV) in besonderem Maße berührt sind. Die Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen, denn die langen Verfahrensdauern waren ein wesentlicher Kritikpunkt an der Investitionskontrolle. Allerdings hat die Bundesregierung mit der Hemmungsregelung weiterhin – wenn auch in eingeschränkter Form – die Möglichkeit, durch Nachforderung von Unterlagen das Verfahren hinauszuzögern. Tendenziell langwierig dürften sich die Verfahren auch weiterhin gestalten, wenn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Fristhemmung gem. § 14a Abs. 6 Nr. 2 AWG-E) verhandelt wird.

32 Vgl. FAQ BMWi zur Investitionsprüfung, Abschn. IV: <http://hbfn.link/7191> (Abruf: 04.06.2020).

33 Vgl. FAQ BMWi zur Investitionsprüfung, a.a.O. (Fn. 32).

34 Vgl. Mausch-Liotta, a.a.O. (Fn. 15), § 57 AWV Rn. 12. Die Frist begann erst mit vollständigem Eingang aller Unterlagen.

30 Gesetzentwurf, a.a.O. (Fn. 1), BT-Drucks. 19/18700 S. 19; vgl. zum Begriff der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gem. EU-Screening-Verordnung im Einzelnen: Brüggemann, DB 2019 S. 1133.

31 Gesetzentwurf, a.a.O. (Fn. 1), BT-Drucks. 19/18700 S. 19.

5. Ausweitung der sektorspezifischen Prüfung (Rüstungsgüter und IT-Sicherheitsprodukte)

Mit der Neufassung von § 5 Abs. 3 AWG-E³⁵ wird der Anwendungsbereich der sektorspezifischen Prüfung (§§ 60 ff. AWV) noch „engmaschiger“ gefasst als bisher. Die Neuregelung dient der Schließung von Regelungslücken. In den Bereichen Rüstungsgüter und IT-Sicherheitsprodukte können nicht mehr nur Unternehmen geprüft werden, die die entsprechenden Produkte herstellen oder entwickeln, sondern zusätzlich auch solche, die derartige Produkte nutzen, modifizieren oder die tatsächliche Gewalt über solche Güter innegehabt haben und noch über Kenntnisse oder sonstigen Zugang zu der solchen Gütern zugrunde liegenden Technologie verfügen.

6. Anpassungen von Zuständigkeiten – Einrichtung „nationale Kontaktstelle“

Mit der Neufassung von § 13 Abs. 2 Nr. 2c und d AWG-E werden die bislang bei der sektorübergreifenden und sektorspezifischen Investitionsprüfung unterschiedlich ausgestalteten Zuständigkeiten vereinheitlicht.³⁶ Künftig soll das BMWi stets im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Verteidigung über den Erlass einer Anordnung entscheiden. Vor Erlass von Anordnungen im Rahmen der sektorübergreifenden Prüfung hat das BMWi zudem das „Benehmen“ mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) herzustellen. Das Gleiche gilt für eine Untersagung im Rahmen der sektorspezifischen Investitionsprüfung. Im Rahmen der sektorübergreifenden Investitionsprüfung wird eine Untersagung weiterhin die Zustimmung der Bundesregierung voraussetzen. Dadurch soll insgesamt gewährleistet werden, dass alle Bundesministerien, deren Zuständigkeiten von einem konkreten Erwerbsfall berührt werden, in angemessener Weise beteiligt sind.³⁷ Die bereits bisher umfassend praktizierte Abstimmung der Ressorts wird damit weiter formalisiert. Wie eingangs erläutert, ist die erforderliche Einbindung der Ressorts und nachgelagerter Behörden ein Grund für die mitunter langen Verfahrensdauern. Die Prüfverfahren werden in Zukunft tendenziell noch länger dauern.

Denn durch die EU-Screening-Verordnung ist Deutschland künftig dazu verpflichtet, die Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten und der EU-Kommission bei den Investitionsprüfverfahren zu beachten. Mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. e AWG-E wird das BMWi als nationale Kontaktstelle innerhalb des EU-weiten Kooperationsmechanismus bestimmt. Die Kontaktstelle ist zuständig für die

- Unterrichtung aller Mitgliedstaaten und der EU-Kommission über Investitionsprüfungen,
- Entgegennahme von Informationsbitten, Stellungnahmen, Bereitstellung und Übermittlung der Informationen,
- Entgegennahme von Unterlagen anderer Mitgliedstaaten und inhaltliche Überprüfung,
- Ressortkoordinierung, Übermittlung Informationsanforderungen, deutsche Stellungnahmen, Übermittlung des Jahresberichts.

Die Kooperations- und Mitteilungsmechanismen sind in der EU-Screening-Verordnung selber geregelt.³⁸ Da die Verordnung

in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist, ist eine weitere Anpassung der AWV insoweit nicht erforderlich.³⁹

IV. „Corona-bedingte“ Anpassung der AWV (Gesundheitssektor)

Mit der vom BMWi Ende April vorgelegten und inzwischen in Kraft getretenen Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der AWV⁴⁰ reagiert die Bundesregierung auf die Entwicklungen im Zuge der Corona-Pandemie. Der Fokus der AWV-Novelle liegt dementsprechend auf dem Gesundheitssektor.

1. Erweiterung der Regelbeispiele (Gesundheitssektor)

Der Ordnungsgeber hat den Kreis der besonders sicherheitsrelevanten Unternehmen, bei deren Übernahme eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit insb. vorliegen kann, durch die Aufnahme zusätzlicher „Regelbeispiele“ in § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7–12 AWV erweitert. Die Neuregelung erfasst insb. Tätigkeitsbereiche im Gesundheitssektor, aber auch Digitalfunk:

- Entwicklung und Herstellung von persönlicher Schutzausrüstung inklusive Vorprodukte und Komponenten für die Entwicklung.⁴¹ Die Regelung soll insb. dem Schutz des medizinischen Personals wie auch der Gesundheit von Patienten dienen.
- Wesentliche Arzneimittel zur Gewährleistung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung (gem. § 2 Abs. 1 Arzneimittelgesetz (AMG)).
- Medizinprodukte, die der Diagnose, Verhütung, Überwachung, Vorhersage, Prognose, Behandlung und Linderung von lebensbedrohlichen und hochansteckenden Infektionskrankheiten dienen, z.B. Beatmungsgeräte
- In-vitro-Diagnostika, also Tests zum Nachweis eines Infektionserregers
- Kommunikationsinfrastruktur (i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1, 2 Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben).

Anders als bei Kritischen Infrastrukturen (§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AWV) ist die Meldepflicht bei den neuen Regelbeispielen nicht an das Überschreiten von Schwellenwerten geknüpft.

2. Änderung der investorenbezogenen Prüffaktoren und des Verfahrens

Neben den genannten Erweiterungen der „Regelbeispiele“ umfasst die 15. AWV-Novelle Konkretisierungen des Anwendungsbereichs der Investitionsprüfung. Mit der Neuregelung von §§ 55 Abs. 1a AWV, 60 Abs. 1a AWV stellt der Ordnungsgeber klar, dass nicht lediglich Anteilerwerbe i.S.v. § 56 AWV, sondern auch der Erwerb sämtlicher oder eines Teils der Wirtschaftsgüter eines Unternehmens (selbstständiger Betriebsteil), also sog. asset deals, der Investitionsprüfung unterliegen. Bisher wurde dies für den Erwerb abgrenzbarer Unternehmen (steile) bereits aus der Formulierung „Erwerb eines Unternehmens“ in § 55 Abs. 1 Satz 1 l. Alt. AWV gefolgert.⁴² Darüber stellt der Ordnungsgeber mit § 55 Abs. 1b AWV klar, dass in der Person des Erwerbers liegende Faktoren von

35 Vgl. BT-Drucks. 19/20144 S. 7.

36 Gesetzentwurf, a.a.O. (Fn. 1), BT-Drucks. 19/18700 S. 18.

37 Gesetzentwurf, a.a.O. (Fn. 1), BT-Drucks. 19/18700 S. 18.

38 Vgl. zu Einzelheiten der Kooperations- und Mitteilungsmechanismen: Brüggemann, DB 2019 S. 1131.

39 Gesetzentwurf, a.a.O. (Fn. 1), BT-Drucks. 19/18700 S. 19.

40 RefE des BMWi, Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 27.04.2020, BAnz AT 02.06.2020 V1.

41 Z.B.: Schutzmasken, Schutzhandschuhe, Schutzanzüge, auch austauschbare Bestandteile und Verbindungssysteme.

42 Mausch-Liotta, a.a.O. (Fn. 15), § 55 AWV Rn. 17.

besonderer Relevanz für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials eines Erwerbsfalls sein können. Maßgeblich ist hier insb. die direkte oder indirekte Kontrolle durch die Regierung oder Streitkräfte eines Drittstaats. Diese auf Art. 4 Abs. 2 der EU-Screening-Verordnung basierende Regelung ist nicht zuletzt eine Antwort auf die zunehmenden Direktinvestitionen aus China, die durch Unternehmen mit staatlicher Beteiligung oder mit Verbindungen zur Regierung getätigt werden.⁴³ Darüber hinaus kann bei der Prüfung des Gefährdungspotenzials eines Erwerbs berücksichtigt werden, ob der Erwerber bereits an Aktivitäten beteiligt war, welche nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit Deutschlands oder eines anderen EU-Mitgliedstaates hatten oder ein erhebliches Risiko für die Beteiligung an bestimmten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten besteht.⁴⁴ Die Vorschrift des § 60 Abs. 1b AWW enthält gleichlautende investorenbezogene Bestimmungen für den sektorspezifischen Bereich.

Schließlich hat die Bundesregierung in § 55 Abs. 4 AWW Klarstellungen zu Umfang und Inhalt der Verpflichtung zur Meldung sicherheitsrelevanter Erwerbe an das BMWi aufgenommen. Dies betrifft von den „Regelbeispielen“ erfasste Transaktionen. In der Meldung sind der Erwerb, der Erwerber und das zu erwerbende inländische Unternehmen anzugeben sowie die Geschäftsfelder des Erwerbers und des zu erwerbenden inländischen Unternehmens in den Grundzügen darzustellen. Das entspricht den bereits existierenden Vorgaben zum Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 58 Abs. 1 Satz 2 AWW). Die Meldepflicht entsteht unmittelbar mit dem Zustandekommen des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb. Meldepflichtig ist nunmehr – wie bereits zuvor schon im Bereich der sektorspezifischen Prüfung – der unmittelbare Erwerber. Bei Einbindung eines unionsansässigen Erwerbsvehikels (SPV) kann die Meldung auch von dem mittelbaren, nicht unionsansässigen Erwerber vorgenommen werden. Bei der sektorübergreifenden Prüfung war der Meldepflichtige nach § 55 Abs. 4 AWW a.F. nicht näher spezifiziert; die Meldung konnte hier sowohl von der Erwerberseite wie auch vom Zielunternehmen vorgelegt werden.⁴⁵

3. Weitere Anpassungen aufgrund EU-Screening-Verordnung (kritische Infrastrukturen und Technologien)

Über die vorgenannten „Covid-19-bedingten“ Änderungen hinausgehend hat die Bundesregierung weitere Änderungen der AWW angekündigt (sechzehnte AWW-Novelle). Dabei werden ausgehend von den Vorgaben der EU-Screening-Verordnung diejenigen kritischen Technologien bestimmt, die in Zukunft von der nationalen Investitionsprüfung erfasst werden sollen, darunter Künstliche Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Biotechnologie und Quantentechnologie.⁴⁶

Die EU-Screening-Verordnung enthält keine verbindliche Bestimmung der Begriffe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.⁴⁷ Gleichwohl soll sie insoweit zu einer einheitlichen Rechtsanwendung beitragen. Gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Screening-Verordnung können demnach u.a. Auswirkungen

der Investition auf die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- kritische Infrastrukturen physischer oder virtueller Art einschließlich Energie, Verkehr, Wasser, Gesundheit, Kommunikation, Medien, Datenverarbeitung oder -speicherung, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Wahl- oder Finanzinfrastrukturen und sensible Einrichtungen sowie Investitionen in Grundstücke und Immobilien, die für die Nutzung dieser Infrastrukturen von entscheidender Bedeutung sind
- kritische Technologien und Güter mit doppeltem Verwendungszweck i.S.d. Art. 2 Nr. 1 Dual-Use-VO,⁴⁸ einschließlich künstlicher Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Cybersicherheit, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Energiespeicherung, Quanten- und Nukleartechnologien sowie Nanotechnologien und Biotechnologien
- die Versorgung mit kritischen Ressourcen, einschließlich Energie oder Rohstoffen sowie die Nahrungsmittelsicherheit
- der Zugang zu sensiblen Informationen einschließlich personenbezogene Daten oder die Fähigkeit, solche Informationen zu kontrollieren oder
- die Freiheit und Pluralität der Medien.

V. Fazit

Deutschland und die EU verfügen nach wie vor über eines der weltweit offensten Investitionsprüfregime. Insofern sind die jüngsten Anpassungen als eine Annäherung an internationale Standards zu begrüßen.⁴⁹ Gerade mit Blick auf von staatlichen Akteuren gesteuerte ausländische Direktinvestitionen wie Chinas „Neue Seidenstraße“-Initiative sind die in den Änderungen angelegte intensivere und strukturierte Prüfung sowie die verbesserte Koordination auf EU-Ebene richtige Ansätze. Die Corona-Krise hat gezeigt, dass sicherheitsrelevante Wertschöpfungsketten effektiv vor einem Zugriff und Abfluss in Drittstaaten geschützt werden können müssen.

Gleichwohl sollte das Übermaßverbot (§ 4 Abs. 4 AWW) stets im Blick behalten werden. Denn die deutsche Wirtschaft ist gerade in Krisenzeiten auf ausländische Investitionen angewiesen. Das Verfahren und jegliche Beschränkungen sind so zu gestalten, dass in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird. Die AWW-Prüfverfahren sind z.T. intensiv und langwierig. Dies wird von internationalen Investoren zunehmend als Belastung für die Transaktionspraxis empfunden. Insofern sind die Konkretisierungen des Fristenregimes ein Schritt in die richtige Richtung. Investoren und Zielunternehmen sind gut beraten, mit Blick auf die Ausweitung des Vollzugsverbots auf meldepflichtige Transaktionen im sektorübergreifenden Bereich die gestiegene Prüfungsintensität und lange Verfahrensdauer bei M&A-Transaktionen ein noch größeres Augenmerk auf die Vorbereitung der AWW-Investitionsprüfung zu legen und einen entsprechenden Zeitrahmen für die Transaktion einzuplanen.

Redaktioneller Hinweis:

Vgl. zu diesem Thema auch: Brüggemann, Neuer Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der EU – zahnloser Tiger oder neuer Protektionismus aus Brüssel?, DB 2019 S. 1131 = DB1302085.

43 PM des Europäischen Parlaments vom 14.02.2019; Factsheet presenting the Commission proposal, <http://hbfm.link/4962> (Abruf: 04.06.2020).

44 RefE des BMWi, a.a.O. (Fn. 40), S. 13.

45 Vgl. FAQ BMWi zur Investitionsprüfung: <http://hbfm.link/7191> (Abruf: 04.06.2020).

46 PM des BMWi, Änderungen im Außenwirtschaftsrecht vom 27.04.2020.

47 Vgl. zum Verhältnis der EU-Screening-Verordnung zum nationalen Recht: Brüggemann, DB 2019 S. 1131.

48 Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 05.05.2009 (Dual-Use-VO).

49 Vgl. BMWi, Industriestrategie 2030, Leitlinien für eine deutsche und europäische Industriepolitik, November 2019, S. 27.